OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701046/4/BP/NF

Datum:
Linz, 24. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des T A, X, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20. April 2021, GZ: VStV/921300473725/2021, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als der angefochtene Bescheid aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. April 2021, GZ: VStV/921300473725/2021, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 120 Abs. 1b Fremdenpolizeigesetz (FPG) eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro, sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen 19 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:
„1. Datum/Zeit: 16.03.2021, 17:30 Uhr

Ort: X

Die von Polizeibeamten der PI Linz Kleinmünchen in X am 16.03.2021 um 17:30 Uhr anlässlich einer Kontrolle festgestellt wurde, sind Sie aus Ihnen zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich Ihrer Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachgekommen, nachdem Ihr Asylverfahren mit mündlich verkündetem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 05.11.2020 negativ entschieden ist und auch die Rückkehrentscheidung bestätigt wurde. Das Asylverfahren und die Rückkehrentscheidung sind daher seit 05.11.2020 rechtskräftig und durchsetzbar. Ihr Antrag auf Verfahrenshilfe wurde mit Beschluss des VwGH vom 18.01.2021 abgewiesen. Das Ihnen mit Verfahrensordnung vom 22.05.2021 bis zum 01.06.2017 aufgetragene Rückkehrberatungsgespräch haben Sie aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen. Die Frist von zwei Wochen zur freiwilligen Ausreise endete am 19.11.2021.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde ua. aus:
„Der Tatbestand der ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist durch die durchgeführte Personenkontrolle, der vorgelegten Anzeige der PI Linz Kleinmünchen vom 17.03.2021 und durch das behördlich durchgeführte Ermittlungsverfahren zweifelsfrei erwiesen.

Es steht daher fest, dass Sie die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen haben.

Mit Aufforderung vom 25.03.2021 wurden Sie zur Rechtfertigung innerhalb zwei Wochen nach Zustellung aufgefordert. Gleichzeitig wurden Sie aufgefordert, die ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel, Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, ihre Privat- und Familienverhältnisse und allfällige Sorgepflichten bekannt zu geben. Für den Fall des

Ausbleibens einer Stellungnahme wurde gemäß § 42 Abs. 1 VStG angedroht, dass das Strafverfahren ohne Ihre Anhörung durchgeführt wird.

Die Aufforderung wurde am 01.04.2021 zugstellt und von Ihnen am 06.04.2021 persönlich übernommen.

Mit Schriftsatz (Poststempel vom 13,042021) brachten Sie folgende Stellungnahme ein;
„Im Brief von 25.03.2021 (GZ, VStV/921300473725/2021) steht, dass ich die Rückkehrentscheidung am 05.11.2020 mündlich erhalten habe. Das ist leider nicht der Fall, denn im Gericht wurde mir das nicht kommuniziert, ich habe den Beschluss am 30.11.2020 schriftlich erhalten und erst dann wahrgenommen. Am 03.12.2020 hatte ich ein Online-Rückkehrberatungsgespräch mit Herr W.

(...)

Das Ihnen mit Verfahrensanordnung vom 22.05.2017 bis zum 01,06.2017 aufgetragene Rückkehrberatungsgespräch haben Sie aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen. Die Frist von zwei Wochen zur freiwilligen Ausreise endete am 19.11.2020.

Für die Behörde besteht kein Zweifel, dass Sie seit Abschluss Ihres Asylverfahrens inkl. der Frist für die freiwillige Ausreise (19.11.2020) nicht aus dem Bundesgebiet der Republik Österreich ausgereist sind. Sie verharren im Bundesgebiet und versuchen die Behörden vor vollendete Tatsachen zu stellen. Die Nichtausreise stellt eine Verwaltungsübertretung iSd. § 120 Abs. 1b FPG dar, für die Sie sich zu verantworten haben, Aufgrund der Aktenlage geht die Behörde davon aus, dass Sie die Ihnen angelastete Verwaltungsübertretung in der Schuldform der Fahrlässigkeit begangen haben.

Zu Ihrer Rechtfertigung ist festzuhalten, dass das Asyl verfahren am 05,112020 hei der mündlichen Verhandlung vor denn Bundesverwaltungsgericht, bei der Sie anwesend waren, mündlich verkündet wurde. Am 30.11.2020 erfolgte die schriftliche Ausfertigung - des am 05-11.2020 mündlich verkündeten Erkenntnisses. Wenn Sie nun angeben, dass Ihnen das nicht kommuniziert wurde, ist das nicht nachvollziehbar, da bei dieser Verhandlung ein Dolmetscher und auch ihre Rechts Vertretung anwesend waren. Sie geben außerdem an, dass Sie am 03.12.2020 ein Online-Rückkehrberatungsgespräch gemacht hätten.

Für die Behörde ist es nicht nachvollziehbar, dass Sie anführen, dass Sie am 30.11.2020 die Rückkehrentscheidung wahrgenommen hätten und am 03.12.2020 ein Online-Rückkehrberatungsgespräch gemacht hätten und Sie nach wie vor in Österreich aufhältig sind und Sie nicht bei einer Rückkehrberatungssteile gemeldet sind bzw. irgendwelche Schritte unternommen hätten, welche beweisen, dass Sie an einer Ausreise aus Österreich interessiert seien.

(...)

Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes ist weiters auch auf das Privat- und Familienleben Bedacht zu nehmen. Vom Bundesverwaltungsgericht wurde darüber ausreichend abgehandelt - die LPD O schließt sich dieser Meinung vollinhaltlich an.

(...)

Der Milderungsgrund der verwaltungsrechtlichen Unbescholtenheit kam Ihnen zugute.
Zur Strafhöhe ist zu bemerken, dass der Strafrahmen für Übertretungen nach § 120 Abs. 1 b FPG bis € 15.000 beträgt Angesichts des erhöhten Unrechtsgehalt des § 120 Abs. 1b FPG im Verhältnis zu § 120 Abs. 1a FPG muss die Strafe im gegenständlichen Fall aber höher bemessen werden, als die in § 120 Abs. 1a FPG festgesetzte Mindeststrafe von 500 Euro. Aus diesem Grund wird eine Strafbemessung in der Höhe von € 1000,- verhängt, da davon auszugehen ist, dass diese ausreisen wird, um Sie in Hinkunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Die verhängte Strafe erscheint schuld- und tatangemessen.
Bei der Strafbemessung wurde davon ausgegangen, dass Sie kein hierfür relevantes Vermögen besitzen, nicht sorgepflichtig sind und kein Einkommen beziehen.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in welcher ua. Nachstehendes ausgeführt wird:
„(...) Dem ist zu entgegnen, dass eine Rückkehr nach Palästina als offiziell Staatenloser sowohl aus rechtlichen, als auch faktischen Gründen nicht möglich ist

In rechtlicher Hinsicht muss insbesondere auf die Situation in meinen „Herkunftsstaat“ (offiziell Staatenlos), konkret auf die äußerst instabile Lage im Gazastreifen sowie im Westjordanland verwiesen werden, welche in Verbindung mit der Coronavirus-Pandemie zynische Ausmaße erreicht hat. So trafen im Mai israelische Raketen u.a. ein medizinisches Labor, welches als zentrale Steile für Coronavirus-Tests und - Impfungen diente (https://orf.at/stories/3213392/).

Die Nachrichtenagentur AP berichtete zudem auch davon, dass eine Niederlassung des Roten Halbmonds aus Katar getroffen wurde, ein Mann und ein zwölfjähriges Mädchen sind dabei ums Leben gekommen (https://www.tagesschau.de/ausland/nahost-lage-101.html).

Obwohl offiziellen Angaben zufolge der israelische Beschuss nach wie vor strategischen Zielen gilt, zeigt sich vor Ort ein anderes Bild, wie Vertreterrinnen des Internationalen Roten Kreuzes und der WHO zu entnehmen ist:

Die örtliche Leiterin der Weltgesundheitsorganisation (WHO), S B, sprach von Schäden an Gesundheitseinrichtungen: "Die Situation wird von Mal zu Mal schlimmer. Jeden Tag mehr Tote, mehr Zerstörung, mehr Schwerverletzte", so B. "Obendrauf Schäden an

Gesundheitseinrichtungen." Am schlimmsten sei die Zerstörung von Basisinfrastruktur. "Das erschwert Schwerverletzten den Zugang zu Gesundheitseinrichtungen." (https://www.tagesschau.de/ausland/nahost-lage-101.html)

Auch eskalierte Mitte Mai die Gewalt im Westjordanland, elf Todesopfer waren die Folge (https://www.faz.net/aktueil/poiitik/ausland/gewalt-eskaliert-auch-im-westjordanland-17342554.html).

In Anbetracht der geschilderten Ereignisse, welche in der Zerstörung der wesentlichen Infrastruktur gipfelten, und der ständigen Möglichkeit eine neue Eskalationsstufe zu erreichen, teile ich die Auffassung der Behörde nicht, dass ich lediglich darauf vertraue nicht abgeschoben werden zu können, sondern möchte an dieser Stelle eindringlich darauf aufmerksam machen, dass mir in meinem „Herkunftsstaat11 unmenschliche Behandlung und Lebensgefahr droht (kein Gesundheitssystem bzw. zusätzlich geschwächt durch Pandemie und Raketenbeschuss; weitgehende Zerstörung der öffentlichen Infrastruktur wie Straßen, Strom- und Abwasserversorgung; nicht detonierte Sprengmittel auf Wegen; https://www.auswaertigesamt.de/de/ReiseUndSicherheit/paiaestinensischegebietesicherheit/203674#content 1).

Ein Leben im Gazastreifen sowie im Westjordanland (nicht zuletzt auch aufgrund der Siedlungspolitik Israels) ist von ständiger Unsicherheit geprägt, nicht nur bei akuten Bombenbeschuss, sondern auch in vermeintlich „friedlicheren Zeit“ einer Waffenruhe, die konfliktbedingt wenig bindenden Charakter aufweist. Unter Bezugnahme auf Artikel 3 EMRK möchte ich die Unzumutbarkeit einer Ausreise aufzeigen und gleichzeitig klarstellen, dass ich im Sinne eines rechtfertigenden Notstand gehandelt habe und mein Rechtsgut Leben, welches nach der geltenden Rechtsordnung an der Spitze der Rechtsgüter steht und somit eine absolute Eingriffssperre (indisponibel) darstellt, schützen wollte, aber auch meine körperliche Unversehrtheit. Auch wenn seitens der Behörde und seitens des Gerichts eine Rückkehrentscheidung als zulässig angesehen wurde, zeigen die Ereignisse klar auf, dass stets akute Lebensgefahr besteht und es mir nicht zugemutet werden kann, dass von der Behörde als objektiv sorgfaltswidrig deklarierte Verhalten zu unterlassen.

Darüber hinaus stehen einer Rückkehr auch faktische Gründe entgegen. Als Staatenloser besitze ich keinerlei Dokumente. Es ist nicht möglich an ein Heimreisezertifikat zu gelangen, ohne die entsprechenden Dokumente vorzuweisen. Mir wurde schließlich auch die letzte Möglichkeit mich auszuweisen genommen, als im Zuge der Feststellung, dass ich das Land noch nicht verlassen habe, mein letztes Dokument von den Beamten eingezogen wurde.

Gemäß § 45 Abs 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn:
1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen;

4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;
5. die Strafverfolgung nicht möglich ist;
6. die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.
Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
Meine „Schuld“ ist jedenfalls als gering bzw. als culpa levissima einzustufen, wenn der Ansicht nicht gefolgt wird, dass mir rechtfertigender Notstand zu Gute kommt Die mir zur Last gelegte Tat bzw. deren Unrechtsgehalt ist daher zu relativieren und wäre jedenfalls die Anwendung des § 45 VStG gerechtfertigt Das persönliche Interesse ist in meinem konkreten Fall höher zu bewerten als das Öffentliche. Meine „Tat“ hat keinerlei negativen Folgen für die Öffentlichkeit nach sich gezogen.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Umstände ist die verhängte Strafe zudem überhöht.

Als Asylwerber ist es mir als solchem grundsätzlich nicht erlaubt, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, um meinen Lebensunterhalt zu verdienen. Die verhängte Strafe würde die Sicherung meiner elementarsten Lebensbedürfnisse gefährden, ich beziehe lediglich Grundversorgung.

Aus diesen Gründen richte ich an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Anträge,
1. das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Verfahren gemäß § 38 VwGVG IVm § 45 Abs1 VStG einzustellen,
in eventu
2. Das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs 1 letzter Satz VStG unter Erteilung einer Ermahnung einzustellen,
in eventu
3. die Strafhöhe auf ein tat-und schuldangemessenes Maß herabzusetzen.
Da in concreto mehrere der angeführten Alternativen des § 45VStG verwirklicht sind, wird um antragsgemäße Entscheidung ersucht.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 8. Juli 2021 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie das Beschwerdevorbringen.

I.4.2. Nachdem der entscheidungswesentliche Sachverhalt völlig unbestritten ist,

lediglich Rechtsfragen zu klären waren und von den Parteien auch kein entsprechender Antrag gestellt wurde, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet werden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. und I.2. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

Insbesondere ist festzuhalten, dass es derzeit nicht möglich ist, bei der palästinensischen Vertretungsbehörde ein Heimreisezertifikat für einen Staatenlosen zu erlangen.

II.

Nachdem der entscheidungsrelevante Sachverhalt völlig unbestritten feststand, kann auf eine detaillierte Beweiswürdigung verzichtet werden.

III.

III.1. Gemäß § 120 Abs. 1b des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 54/2021, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 15.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer als Fremder aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich seiner Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachkommt, nachdem eine gegen ihn erlassene Rückkehrentscheidung rechtskräftig und durchsetzbar geworden ist, und ein Rückkehrberatungsgespräch gemäß § 52a Abs. 2 BFA-VG in Anspruch genommen oder bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen hat. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltes; bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmers möglich ist.

Gemäß § 52 Abs. 8 FPG wird die Rückkehrentscheidung im Fall des § 16 Abs. 4 BFA-VG oder mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar und verpflichtet den Drittstaatsangehörigen zur unverzüglichen Ausreise in dessen Herkunftsstaat, ein Transitland gemäß unionsrechtlichen oder bilateralen Rückübernahmeabkommen oder anderen Vereinbarungen oder einen anderen Drittstaat, sofern ihm eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht eingeräumt wurde. Im Falle einer Beschwerde

gegen eine Rückkehrentscheidung ist § 28 Abs. 2 Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, auch dann anzuwenden, wenn er sich zum Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung nicht mehr im Bundesgebiet aufhält.

III.2.1. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes ist sohin zunächst gefordert, dass gegen einen Fremden eine rechtskräftige und durchsetzbare Rückkehrentscheidung besteht. Weiters muss ein Fremder seiner daraus resultierenden Ausreiseverpflichtung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht gefolgt sein. Letztlich ist noch als kumulatives Tatbestandselement angefügt, dass der Fremde eine Rückkehrberatung bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit entweder angenommen oder diese – wiederum aus von ihm zu vertretenden Gründen – nicht in Anspruch genommen hat.

III.2.2. Wie sich nun aus dem unbestrittenen Sachverhalt ergibt, erfolgte die Abweisung des Asylantrages des Bf durch Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. November 2020, wobei dem Bf eine vierzehntägige Frist zur freiwilligen Ausreise zugestanden wurde. Die Durchsetzbarkeit war sohin mit 19. November 2020 anzunehmen. Wie sich aus dem Akt ergibt nahm der Bf bis dorthin auch kein Rückkehrberatungsgespräch in Anspruch.

Im konkreten Fall ist nun fraglich, ob das Versäumnis der Ausreise aus dem Bundesgebiet auf Gründen basiert, die der Bf selbst zu vertreten hat. Er stammt aus Palästina, wird jedoch in sämtlichen Akten als staatenlos geführt. Eine Ausreise aus dem Bundesgebiet bzw. die Aufnahme durch einen anderen Staat steht daher unter massiven Zweifeln. Die Erlangung eines Heimreisezertifikats – auch bei entsprechender Mitwirkung des Bf, von der allerdings hier auch nicht auszugehen ist – scheint allein schon wegen der Staatenlosigkeit frustriert.

Es kann – unter der Beachtung des Grundsatzes: in dubio pro reo dem Bf die Erfüllung des objektiven Tatbestandes nicht nachgewiesen werden.

III.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

III.4.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.4.2. In diesem Sinn war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem LVwG OÖ aufzuerlegen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree